

Hamm, 03. Juni 2022

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten

Die EU-Kommission hat dem Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Ausweisung der Roten Gebiete des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zugestimmt und drängt auf eine zügige Verabschiedung. Eine Neufassung war notwendig, um die von der EU angedrohten Strafzahlungen von täglich 800.000 € im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Nitratrichtlinie abzuwenden.

Das BMEL hat den Verbänden am 02.06.2022 den Entwurf übermittelt und sehr kurzfristig um Stellungnahme bis zum 03.06.2022 gebeten. Die AbL verweist auf ihre ausführlichen Stellungnahmen zur Düngeverordnung von Januar¹ und März² 2020. Die AbL begrüßt, dass das Vertragsverletzungsverfahren und die Strafzahlungen abgewendet werden können.

Aus Sicht der AbL müssen aber folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

Selbstverständlich müssen die Belastung des Grundwassers durch Nitrat und das Problem der Nährstoffüberschüsse beendet werden, auch aus Gründen des Klimaschutzes und der Luftreinhaltung. Entsprechende Vorgaben machen auch das deutsche Klimaschutzgesetz und die EU NERC-Richtlinie. Auch um Import-Abhängigkeiten zu verringern, auf Grund hoher Düngerpreise sowie zum Erreichen der Ziele des europäischen Green Deal, ist eine Reduzierung besonders des Mineräldüngereinsatzes notwendig. Das macht auch die EU-Kommission in ihren „Bemerkungen zum GAP-Strategieplan von Deutschland“³ deutlich.

Es ist jetzt aus Sicht der AbL absolut dringend notwendig von dem System der Roten Gebiete wegzukommen und eine einzelbetriebliche, verursacherbezogene Betrachtung einzuführen. Durch die Roten Gebiete entstehen zwangsläufig immer Ungerechtigkeiten. Denn es werden auch jene Bäuerinnen und Bauern in „Mithaft“ genommen, die grundwasserschonend wirtschaften und vernünftig düngen, deren Betriebe aber z.B. auf Grund der Bodenstruktur innerhalb der Roten Gebiete liegen. Aus Sicht der AbL braucht es jetzt die konsequente Umsetzung des Verursacherprinzips. Es braucht ein System, welches gezielt gesetzeswidrige Überschüsse adressiert und gleichzeitig alle anderen Betriebe von Restriktionen befreit. Zudem müssen Anreize für die Betriebe geschaffen werden, die Nährstoffüberschüsse über den gesetzlichen Mindeststandard hinaus zu reduzieren.

¹ [AbL Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Dünge VO](#)

² AbL: [Düngeverordnung verursachergerecht weiterentwickeln. Kontraproduktiv wirksame Regelungen überprüfen](#)

³ [Observation Letter der EU-Kommission an das BMEL](#)

Dafür fordert die AbL im Einzelnen:

Einführung einzelbetrieblicher Stoffstrombilanz statt System der Roten Gebiete

Die AbL fordert die Einführung einer einzelbetrieblichen Stoffstrombilanz. Der politische Prozess dazu muss erheblich beschleunigt werden, damit diese wie vorgesehen zum 01. Januar 2023 auch tatsächlich umgesetzt werden kann. Die Stoffstrombilanz würde die notwendige solide Datengrundlage schaffen, um im Sinne des Verursacherprinzips jene Betriebe gezielt zu adressieren, die zu viel düngen und das Grundwasser belasten. Auch die EU-Kommission hat einer solchen Bewertung als Alternative zu den Roten Gebieten grundsätzlich zugestimmt, wenn eine dafür ausreichende Datengrundlage vorliegt. Die bereits existierende Stoffstrombilanz ist zu überarbeiten und von allen Betrieben zu erstellen. Zudem kam es in der Praxis bisher vor, dass allein das Erstellen eines Nährstoffvergleiches ausreichte, dem Ergebnis wurde dann jedoch z.B. im Rahmen der Cross-Compliance-Kontrollen keine Rolle beigemessen. Das ist zu ändern, die Ergebnisse der einzelbetrieblichen Stoffstrombilanz sind auszuwerten. Nur so kann wirklich im Sinne des Verursacherprinzips und auf Einzelbetriebsebene gehandelt werden.

Einführung einer zusätzliche Öko-Regelung zur Reduktion von Nährstoffüberschüssen

Um jene Betriebe zu entlohnen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus die Düngung reduzieren und somit Nährstoffüberschüsse vermeiden und um allen Betrieben diesbezüglich einen Anreiz zu bieten, fordert die AbL die Einführung einer zusätzlichen Öko-Regelung in den Direktzahlungen der GAP ab 2023⁴. Grundlage auch hierfür ist die Stoffstrombilanz. Diese Forderung wird auch von einem breiten Bündnis landwirtschaftlicher Verbände und Umweltorganisationen getragen.⁵

Düngung von Zwischenfrüchten muss auch in Roten Gebieten möglich sein

Die ökologische Bedeutung von Zwischenfrüchten für z.B. Bodenfruchtbarkeit, Humusaufbau, Erosionsschutz und gegen Nährstoff- und Nitratauswaschungen ist unumstritten. Damit sich diese gut etablieren können, muss eine Herbsdüngung von Zwischenfrüchten aus Sicht der AbL auch in den Roten Gebieten möglich bleiben. Die Nährstoffe werden dann im Folgejahr der Düngung angerechnet.

Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung

Die AbL stimmt einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zu.

⁴ Zu Ausgestaltung s. S. 30: „[Steckbriefe für die Maßnahmen der Gemeinwohlprämie](#)“ des DVL

⁵ s. S.4: [Stellungnahme](#) der Verbände-Plattform zu GAP von Mai 2021